



HESSISCHER LANDTAG

29. 05. 2013

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP**

**für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen 2013/2014 und zur Änderung besoldungsrechtlicher
Vorschriften**

Drucksache 18/7364

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe "2,6 Prozent" geändert in "2,8 Prozent".
2. In § 1 wird als Abs. 4 angefügt:
"(4) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes an mindestens einem Tag im Monat Juli 2013 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 450,00 Euro, die ihnen für den Monat Juli 2013 zusteht. Am 1. Juli 2013 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten eine Einmalzahlung, die sich nach dem maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 450,00 Euro ergibt."
3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"Zum 1. Januar 2014 werden die sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Beträge um 3,0 Prozent erhöht."
4. § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe "2,6 Prozent" wird in "2,8 Prozent" geändert.
5. In § 2 wird als Abs. 4 angefügt:
"(4) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes an mindestens einem Tag im Monat April 2014 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 225,00 Euro, die ihnen für den Monat April 2014 zusteht. Am 1. April 2014 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten eine Einmalzahlung, die sich nach dem maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 225,00 Euro ergibt."

Begründung:**Allgemeines**

Der Änderungsantrag stellt sicher, dass das am 16.04.2013 erzielte Ergebnis im Rahmen der Tarifverhandlungen mit dem Land Hessen zeit- und inhalts- gleich auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Anwärtnerinnen und Anwärtler sowie die Versorgungsempfänger übertragen wird. Bei einer systematischen Betrachtung des Tarifiergebnisses einerseits sowie dem Ge- setzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drucks. 18/7364 v. 14.05.2013) andererseits ergeben sich folgende Abweichungen:

Beamtinnen und Beamte:

Lineare Besol- dungssteigerung	Zum Vergleich: Das Tarifiergebnis vom April 2013	Abweichungen
Zum 01.07.2013: 2,6 %	Zum 01.07.2013: 2,8 %	Differenz: 0,2 Prozentpunk- te. Wird begründet mit der Zuführung zur Versorgungs- rücklage.
Zum 01.01.2014: 2,6 %	Zum 01.04.2014: 2,8 %	Die Steigerung um 2,6 % wird im Verhältnis zum Ta- rifbereich um drei Monate <u>vorgezogen</u> . Es bleibt jedoch eine dauerhafte Differenz bei der linearen Steigerung von 0,2 Prozentpunkten.

a) Anwärtnerinnen und Anwärtler:

Erhöhungen	Zum Vergleich: Das Tarifiergebnis vom April 2013	Abweichungen
Zum 01.01.2013: 50,00 € Erhöhung	Zum 01.01.2013: 50,00 € Erhöhung	Keine Differenz.
Zum 01.01.2014: 2,8 % Erhöhung	Zum 01.01.2014: 3,0 % Erhöhung	Ergibt eine um 0,2 Prozent- punkte verringerte Steige- rung. Begründung: Versor- gungsrücklage.

b) Einmalzahlungen

Beträge/Zeiträume	Zum Vergleich: Das Tarifiergebnis vom April 2013	Abweichungen
./.	450,00 € im Juli 2013 für die Mona- te Januar bis Juni 2013	Verlust von 450,00 €
./.	225,00 € im April 2014 für die Mona- te Januar bis März 2014	Verlust von 225,00 €.

Für diese Abweichungen und Schlechterstellungen gibt es keine hinreichende Begründung.

Die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind von diesen Differen- zen gleichermaßen tangiert. Dies gilt auch für die Einmalzahlungen, die nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfes weder für die aktiven Beamtinnen und Beamten noch für die Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen übernommen werden sollen.

Eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung findet nur statt, wenn bei den li- nearen Steigerungen keine Kürzung um 0,2 Prozentpunkte vorgenommen wird und zudem die Einmalzahlungen für die Jahre 2013 und 2014 geleistet werden. Das Argument, dass die Reduktion um jeweils 0,2 Prozentpunkte der Versorgungsrücklage diene, berücksichtigt nicht, dass die kommunalen

Beamtinnen und Beamten sowie die Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherrn (z.B. der DRV Hessen) nicht unter das Versorgungsrücklagegesetz fallen und daher ihre Pensionen nicht aus dieser Rücklage mitfinanziert werden. Durch die Reduktion der linearen Steigerungen werden zudem die Versorgungsempfängerinnen- und -empfänger einbezogen, obwohl diese bereits Versorgung erhalten. Sie würden, so ehemals im Landesdienst beschäftigt, zur Finanzierung ihrer aktuellen Versorgung doppelt herangezogen. Dies kann nicht gewollt sein.

Im Einzelnen

Zu Nr. 1

Das Tarifiergebnis sieht eine Erhöhung um 2,8 Prozent ab dem 01.07.2013 vor. Dies wird umgesetzt.

Zu Nr. 2

Die tariflich vereinbarte Einmalzahlung für das Jahr 2013 in Höhe von 450,00 € dient als Kompensation für eine fehlende, lineare Steigerung in den Monaten Januar bis Juli 2013. Diese Lücke muss besoldungs- und versorgungsrechtlich geschlossen werden. Bei der tariflichen Einmalzahlung gibt es keine Differenzierung nach Entgeltgruppen des TV-H, folglich ist dies auch nicht für den Beamtenbereich vorgesehen.

Zu Nr. 3

Die Anwärtergrundbeträge werden zum 01.01.2014 entsprechend dem Tarifiergebnis um 3,0 Prozent erhöht.

Zu Nr. 4

Die Erhöhung der Bezüge um 2,8 Prozent mit Wirkung zum 01.04.2014 folgt ebenfalls der Tarifierhöhung im Jahr 2014.

Zu Nr. 5

Die Einmalzahlung für das Jahr 2014 in Höhe von 225,00 € folgt dem Tarifiergebnis. Sie wird auch für die Empfängerinnen bzw. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen übernommen. Siehe im Übrigen die Begründung zu Nr. 2.

Wiesbaden, 29. Mai 2013

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Schaus